

Einmal im Monat
alle relevanten
Informationen in
nur 30 Minuten!

ADMEDIO Monatsticker

Steuern und Recht kurz und prägnant

Dienstag, 18.10.2022



StBin Julia Sorokin

Dipl.-Betriebswirtin (BA)


Zertifizierte Beraterin für Pflegeeinrichtungen (IFU / ISM gGmbH)

ADMEDIO Dresden Steuerberatungsgesellschaft mbH
Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden
www.admedio.com

 0351 4652-100

 info@admedio.com

Agenda



1

Steuernachrichten
Aktuelles




2

Urteil des Monats
Aktuelles



3

Steuertipp des Monats
Photovoltaikanlagen



4

Rechtstipps des Monats
PV-Anlage | AU-Bescheinigung



5

Unsere Branchenspezialisierung Pflege
Lebenslange Beschäftigtennummer



1

Steuernachrichten



1. Steuernachrichten



Jahressteuergesetz 2022

Jahressteuergesetz 2022 durch die Bundesregierung beschlossen

Wesentliche Inhalte:

- Häusliches Arbeitszimmer
 - max. Abzug von 1.250 EUR soll in eine Jahrespauschale umgewandelt werden
 - Nachweis der tatsächlichen Kosten entfällt
 - einschlägig nur, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht
 - bei Mittelpunkt der gesamten beruflichen/betrieblichen Tätigkeit weiterhin die tatsächlichen (höheren) Kosten abzugsfähig
- Home-Office-Pauschale
 - Erhöhung von 600 EUR auf 1.000 EUR p.a.
- Gebäudeabschreibung
 - bei nicht betrieblich genutzten Gebäuden und Fertigstellung ab dem 01.07.2023 neu 3 % p.a. statt bisher 2 % - 2,5 % p.a.
 - dafür entfällt die gesetzliche Möglichkeit des Nachweises einer kürzeren Nutzungsdauer

Inhalte stichpunktartig
⇒ ausführlicher im
Monatsticker 08/2022

1. Steuernachrichten



Inflationsausgleichspauschale

Inflationsausgleichspauschale bis zu 3.000 EUR

- Die Regelungen zur Inflationsausgleichsprämie wurden noch kurzfristig in den Gesetzentwurf zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz eingefügt, welcher am 30. September 2022 vom Bundestag beschlossen wurde.
- Die gesetzliche Regelung muss nur noch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden (war am 12.10.2022 noch nicht dabei).
- Einmal- und Teilzahlungen sind begünstigt
- bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

1. Steuernachrichten



Inflationsausgleichspauschale

- Begünstigt sind alle Bar- und Sachleistungen, die nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung und bis zum 31. Dezember 2024 gewährt werden.
- Gesetzentwurf sieht keine Begrenzung auf das erste Dienstverhältnis oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen vor!
- Damit kann die Inflationsausgleichsprämie auch an Arbeitnehmer in einem Zweitjob, an geringfügig beschäftigte Mini-Jobber, an Teilzeitbeschäftigte und an (nicht beherrschende) Gesellschafter-Geschäftsführer steuerfrei gezahlt werden.
- Bei einkommensabhängigen Sozialleistungen wird die Inflationsausgleichsprämie nicht als Einkommen angerechnet.

1. Steuernachrichten



Steuerliche Berücksichtigung gesteigerter Energiekosten

- BMF Schreiben vom 05.10.2022 IV A 3 - S 0336/11/10004:001
- Die Finanzämter sind angewiesen die besonderen wirtschaftlichen Auswirkungen angemessen zu berücksichtigen.
- Insbesondere stehen ihnen im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Vorgaben neben der Herabsetzung von Vorauszahlungen auf Ertragsteuern eine Reihe von Billigkeitsmaßnahmen zur Verfügung,
- um sachgerechte Entscheidungen zu treffen: u.a. Stundung, einstweilige Einstellung und/oder Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub).

1. Steuernachrichten



Energiekosten

- Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind bis bis 31.03.2023 eingehenden Anträgen keine strengen Anforderungen zu stellen.
- Eine plausible wirtschaftliche Betroffenheit sollte im Antrag jedoch erläutert werden.
- Auch rückwirkende Herabsetzung von Ertragsteuervorauszahlungen 2022 sind im Rahmen der Ermessensentscheidung möglich.
- Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann im Einzelfall verzichtet werden; der Zinsverzicht ist regulär bei Stundungen von bis zu 3 Monaten zu gewähren.
- Es wird auch auf die verlängerten Steuererklärungsabgabefristen hingewiesen.

1. Steuernachrichten



Grundsteuerreform

- Seit September ist die Abgabe der „Grundsteuererklärung für Privateigentum“ nun auch mit ELSTER-Konto möglich.
- Damit können Immobilienbesitzer die Steuererklärungspflicht selbst nachkommen:
 - Ein-/Zweifamilienhäuser
 - Eigentumswohnungen
 - unbebaute Grundstücke

1. Steuernachrichten



Grundsteuerreform

Grundsteuerreform

- Seit September ist die Abgabe der „Grundsteuererklärung für Privateigentum“ nun auch mit ELSTER-Konto möglich.
- Damit können Immobilienbesitzer die Steuererklärungspflicht selbst nachkommen:
 - Ein-/Zweifamilienhäuser
 - Eigentumswohnungen
 - unbebaute Grundstücke



BREAKING NEWS

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben sich darauf geeinigt, die Abgabefrist der Feststellungserklärungen für die Grundsteuer bundesweit und einmalig bis zum 31.01.2023 zu verlängern!

1. Steuernachrichten



PKW-Gestellung an Arbeitnehmer

66 99 **Umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch bei Pkw-Gestellung an Arbeitnehmer? Klar doch! – sagt der BFH**

- Mit Urteil vom 30.06.2022 V R 25/21 hat sich der BFH klar gegen die Entscheidung des FG Saarland v. 29.07.2021 Az 1 K 1034/21 gestellt und einen umsatzsteuerbaren/-pflichtigen Leistungsaustausch bejaht.
- Die Richter betonen, dass sich der Leistungsaustausch jedenfalls dann ergibt, wenn die Fahrzeugüberlassung individuell arbeitsvertraglich vereinbart und tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- Weiterhin kritisiere der BFH in seiner Entscheidung das FG Saarland sowohl hinsichtlich der verkürzten Vorlagefrage an den EuGH als auch in Bezug auf die daran anschließende Auslegung der Entscheidung des EuGH vom 20.01.2021 Az C 288/19.
- Nachdem das FG Saarland letztes Jahr für eine gewisse Unruhe gesorgt hatte, wurde nun (vorerst) klargestellt, dass die bisherige umsatzsteuerpflichtige Behandlung des geldwerten Vorteils zurecht korrekt war und weiterhin notwendig/richtig ist.
- Für unsere Pflegeunternehmen wenden wir die aus der Beratung bekannte Bankenregelung an, so dass sich die Kostenbelastung aus der Umsatzsteuerpflicht der PKW-Gestellung in einem zumutbaren Rahmen hält.



2

Urteil des Monats

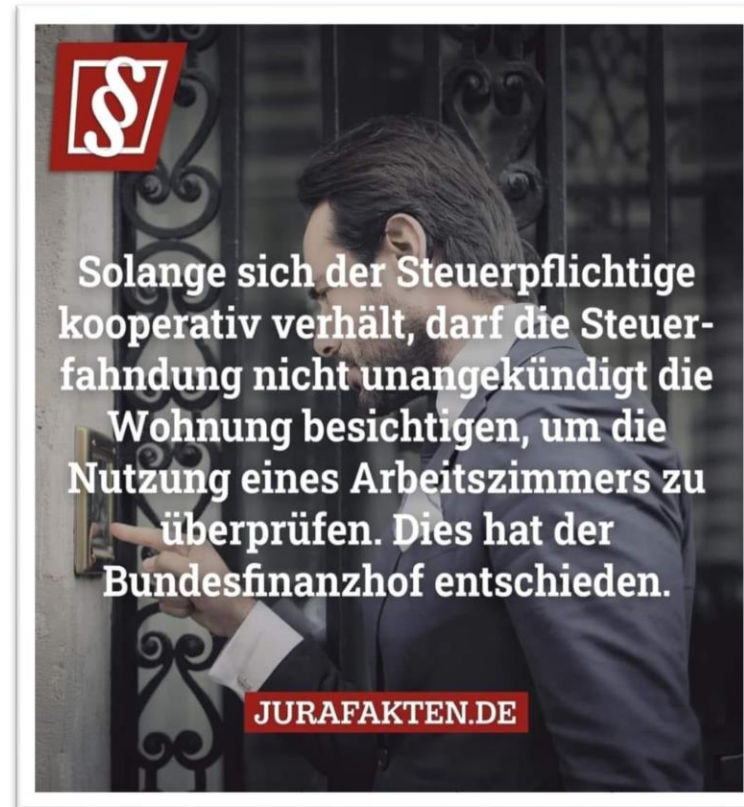
2. Urteil des Monats



Besichtigung häusliches Arbeitszimmer

Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.07.2022, Az.: VIII R 8/19

- „Im konkreten Fall hatte eine selbstständige Unternehmensberaterin erstmals die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend gemacht und dafür eine Skizze beim Finanzamt eingereicht.
- Die Aufzeichnung reichte dem Finanzamt nicht aus, woraufhin ein Beamter der Steuerfahndung die Frau unangekündigt zu Hause besuchte, um sich selbst ein Bild vom Arbeitszimmer zu machen. Die Unternehmensberaterin ließ den Mann herein.
- Die Frau klagte daraufhin auf Feststellung, dass die Besichtigung rechtswidrig war, scheiterte jedoch in erster Instanz vor dem Finanzgericht Münster. Der Bundesfinanzhof gab ihr hingegen recht.
- Dieser befand die **unangekündigte Wohnungsbesichtigung** für **unverhältnismäßig** und damit für **rechtswidrig**.
- Die Unverletzlichkeit der Wohnung dürfe nur dann verletzt werden, wenn andere Beweismittel wie Fotografien nicht mehr zur Aufklärung des Sachverhalts ausreichen würden.
- Zudem sei auch die Entsendung eines Steuerfahnders in diesem Fall unverhältnismäßig gewesen. Dieser habe bei Nachbarn oder Besuchern den Eindruck erwecken können, dass die Betroffene straffällig geworden sei, wodurch ihr persönliches Ansehen gefährdet werde.“



2. Urteil des Monats



ArbG Köln, Urteil vom 21.07.2022 Az. 8 Ca 1779/22
Verfahrensstand: Berufung beim LAG Köln Az. 4 Sa 637/22

- Tenor: Eine nicht gegen SARS-Cov-2 geimpfte Pflegekraft hat keinen Anspruch auf Beschäftigung. Auch besteht kein Anspruch auf Arbeitsentgelt.
- Aus § 20a Abs. 1 IfSG ergibt sich auch ohne behördliche Entscheidung des Gesundheitsamts ein unmittelbares gesetzliches Tätigkeitsverbot für nicht immunisierte Pflegekräfte.
- Jedenfalls ist ein arbeitgeberseitiges Hygienekonzept, nach dem 15.03.2022 in Anbetracht der gesetzlichen Wertung des § 20a IfSG keine nicht immunisierten Mitarbeiter mehr in einer Pflegeeinrichtung zu beschäftigen, im Rahmen der Interessenabwägung nicht zu beanstanden.
- aus der Urteilsbegründung:
 - [...] Zwar hat ein Arbeitnehmer im bestehenden, ungekündigten Arbeitsverhältnis regelmäßig Anspruch auf tatsächliche vertragsgemäße Beschäftigung.
 - Dieser Anspruch besteht jedoch ausnahmsweise nicht, wenn hinsichtlich der geschuldeten Tätigkeit ein gesetzliches Verbot besteht oder
 - wenn sich ein Arbeitgeber bei der vorzunehmenden Interessenabwägung auf ein überwiegendes Interesse an einer Nichtbeschäftigung berufen kann. [...]



3 |
Steuertipp des Monats

3. Steuertipp des Monats



REMINDER Monatsticker 08/2021:

Kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke steuerfrei betreiben

- Mit BMF Schreiben vom 02.06.2021 wurde eine Vereinfachungsregel für kleinere PV-Anlagen und vergleichbare BHKW geschaffen.
- Danach sollen die betroffenen Anlagen auf schriftlichen Antrag nicht mehr als Gewerbebetriebe behandelt werden.
- Der Antrag wirkt für die Zukunft, aber auch auf alle offenen Vorjahre zurück.
⇒ bisher veranlagte Gewinne/Verluste würden soweit verfahrensrechtlich möglich wieder steuerneutral gestellt werden.

Welche Anlagen sind betroffen?

- Photovoltaikanlagen mit installierter Leistung von bis zu 10 kW
- oder vergleichbare Blockheizkraftwerke mit installierter Leistung von bis zu 2,5 kW
 - die auf zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder
 - unentgeltlich überlassenen Ein-/Zweifamilienhäusern einschl. Außenanlagen installiert sind
 - und nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden.
- Evtl. häusliches Arbeitszimmer ist unschädlich.

3. Steuertipp des Monats



Photovoltaikanlagen: Anstehende Änderung der Rechtslage durch das Jahressteuergesetz 2022

- Ab dem 01.01.2023 wird eine Einkommensteuerbefreiung in § 3 Nr. 72 EStG-E neu aufgenommen, wonach
- Einnahmen aus dem Betrieb von PV-Anlagen bis zu einer Bruttonennleistung von (peak) 30 kW auf Einfamilienhäusern
- und 15 kW je Wohn-/Gewerbe-Einheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden steuerfrei bleiben, solange
- insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen nicht überschritten werden.
- Desweiteren wird ab dem 01.01.2023 ein Null-Steuersatz für (auch grenzüberschreitende) Lieferung und Installation von Photovoltaik-Anlagen und Stromspeichern in § 12 Abs. 3 UStG-E neu eingeführt,
- soweit die Leistung an den Betreiber erfolgt und die Anlage auf Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Zwecke genutzt werden, installiert werden.
- Intention des Gesetzgebers ist die Vermeidung der Umsatzsteuerbelastung von Investitionen in kleine Anlagen, damit die Investoren später nicht auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, um sich die Vorsteuer zurück zu holen.



§

4

Rechtstipp des Monats

4. Rechtstipp des Monats



Photovoltaikanlagen:

LG Frakenthal Urteil v. 12.08.2022 Az. 9 O 67/21

- Geht von einer Photovoltaikanlage eine derartige Blendwirkung auf das benachbarte Wohnhausgrundstück aus, dass dessen Nutzung wesentlich beeinträchtigt ist, hat der Nachbar einen Anspruch auf Beseitigung dieser Störung.

4. Rechtstipp des Monats



Eine AU ist kein Tätigkeitsverbot, sondern eine ärztliche Empfehlung

- Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) vom Arzt dient vorrangig zur Feststellung, dass ein Arbeitnehmer für einen gewissen Zeitraum voraussichtlich nicht arbeitsfähig ist.
- Die Dauer dieses Zustands stellt lediglich eine Prognose dar, nicht jedoch eine Verpflichtung, in dieser Zeit zu Hause zu bleiben. Eine AU ist also kein Arbeitsverbot.
- Wenn sich Arbeitnehmer vor Ablauf ihrer Krankschreibung wieder fit fühlen, gibt es kein Gesetz, das ihnen die Rückkehr an den Arbeitsplatz verbietet.
- Auch der Versicherungsschutz bleibt entgegen vieler Behauptungen weiterhin bestehen. Bei der vorzeitigen Arbeitsaufnahme unterliegt es jedoch der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, sicherzustellen, dass sein Mitarbeiter auch wirklich wieder arbeitsfähig ist.
- Ist dies nicht der Fall, darf er dem Arbeitnehmer das Arbeiten für den restlichen Zeitraum der Krankschreibung verbieten. Das gilt auch, wenn z.B. eine Ansteckungsgefahr für andere Angestellte besteht.



Eine Krankschreibung vom Arzt ist kein Arbeitsverbot. Krankgeschriebene Arbeitnehmer dürfen trotzdem arbeiten und sind weiterhin durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.

JURAFAKTEN.DE







Reminder Monatsticker 09/2022
Lebenslange Beschäftigtennummer ab 01.01.2023 verpflichtend

**Zeitlicher
Ablauf**

- Das BeVaP ist zum **01.08.2022** online gegangen. Das Register ist seitdem unter <https://www.bevap-bund.de> zu erreichen.
- Pflegedienste müssen dabei die bundeslandabhängige Reihenfolge in der ersten Phase der Erstregistrierung beachten:
- In **Phase 1 zwischen dem 01.08. und 16.10.2022** werden gezielt und bundeslandabhängig Kontakt zu einzelnen Pflege- und Betreuungsdiensten aufgenommen.
- Unabhängig davon kann aber jeder Pflegedienst seine Mitarbeiter **seit dem 01.08.2022** in das BeVaP eintragen.
- Nach Anlage der vollständigen Daten für einen Beschäftigten wird die LBNR automatisch generiert und den Pflegediensten im System zur Anzeige gebracht. Es gibt keine Wartezeiten.



Ergänzender Hinweis: Informationsschreiben zum Beschäftigtenverzeichnis der ambulanten Pflege vom 05.07.2022 vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

In der Ablaufbeschreibung wird u.a. auf die **Einrichtung eines Unternehmens-Elster-Zertifikates** hingewiesen!

Dieser Prozess braucht üblicherweise **2 bis 3 Wochen Vorlaufzeit** und sollte unbedingt **spätestens im Oktober** in Angriff genommen werden.



Reminder Monatsticker 09/2022
Lebenslange Beschäftigtennummer ab 01.01.2023 verpflichtend

**Zeitlicher
Ablauf**

- Weitere Vorbereitungen für die Beantragung der LBNR: Daten sammeln ⇒ am besten im Format der Stapelverarbeitung!
- Beschäftigtendaten, die ins Verzeichnis eingetragen werden:

- (1) Name und Vorname
- (2) Geburtsdatum
- (3) Beginn und Ende der Tätigkeit bei einem Leistungserbringer
- (4) Bezeichnung der abgeschlossenen Berufsausbildung (nur für die Tätigkeit relevante)
- (5) Datum der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
- (6) Bundesland, in dem die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erlangt wurde
- (7) Bezeichnung abgeschlossener Zusatzqualifikationen
- (8) Datum des Abschlusses der Zusatzqualifikation
- (9) Bundesland, in dem die Zusatzqualifikation erworben wurde



Reminder Monatsticker 09/2022

Lebenslange Beschäftigtennummer ab 01.01.2023 verpflichtend

**Zeitlicher
Ablauf**

- Weiterhin soll **ab dem 15.10.2022** eine **Stapelverarbeitung** technisch im BeVaP freigeschaltet werden.
 - Durch das Hochladen einer Textdatei, können Daten Ihrer Beschäftigten aus anderen Systemen (z.B. Personalverwaltungssystemen) ins BeVaP importiert werden, sofern Ihr vorhandenes System den Datenexport in eine Textdatei unterstützt.
 - Das Format der Textdatei wird spätestens im September auf unserer Informationsseite (https://www.bfarm.de/DE/Das-BfArM/Aufgaben/BeVaP/_node.html) bekanntgegeben.
 - Die Stapelverarbeitung empfiehlt sich insbesondere für Träger sowie Pflege- und Betreuungsdienste mit vielen Beschäftigten.
-
- **Ab dem 01.01.2023** ist die LBNR zur Abrechnung notwendig!



Reminder Monatsticker 09/2022
Lebenslange Beschäftigtennummer ab 01.01.2023 verpflichtend

Erst- registrierung

Wie verläuft die Erstregistrierung?

Die Erstregistrierung soll in zwei Phasen durchgeführt werden:

1. August bis 16. Oktober 2022

In der ersten Phase, die mit der Inbetriebnahme am 1. August 2022 beginnt, werden bevorzugt ambulante Pflege- und Betreuungsdienste, die nicht in Trägerstrukturen gebettet sind, gezielt von der Verzeichnisstelle kontaktiert und um eine zeitnahe Registrierung gebeten. Die Kontaktaufnahme erfolgt bundeslandabhängig und sukzessiv; wöchentlich wird eine gewisse Zahl von Pflege- und Betreuungsdiensten angeschrieben, die nach und nach gesteigert wird. Die bundeslandabhängige Reihenfolge wird im Juli auf unserer Informationsseite bekanntgegeben (https://www.bfarm.de/DE/Das-BfArM/Aufgaben/BeVaP/_node.html). Diese Phase ist als Anlaufphase zu verstehen, da das Verzeichnis in dieser Zeit noch um weitere Funktionalitäten ergänzt wird. Wir werden in dieser Zeit voraussichtlich zwischen 1.500 und 2.000 ambulante Pflege- und Betreuungsdienste erreichen. Es ist somit vorgesehen, dass der Großteil der insgesamt ca. 15.000 ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste die Registrierung in Phase Zwei vornimmt. Wir bitten daher um keine unaufgeforderte Registrierung.



Reminder Monatsticker 09/2022
Lebenslange Beschäftigtennummer ab 01.01.2023 verpflichtend

**Erst-
registrierung**

17. Oktober bis 31. Dezember 2022

Die zweite Phase der Erstregistrierung soll im Oktober beginnen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Stapelverarbeitung möglich sein und Trägern der volle Funktionsumfang zur Verfügung stehen. In dieser Phase sollen alle bis dato nicht kontaktierten ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste oder deren Träger die Erstregistrierung beginnen. Eine Kontaktaufnahme durch die Verzeichnisstelle erfolgt nicht mehr.



Reminder Monatsticker 09/2022
Lebenslange Beschäftigtennummer ab 01.01.2023 verpflichtend

FAQs

Können Beschäftigte durch mehrere Pflege- oder Betreuungsdienste oder Träger gleichzeitig im BeVaP geführt werden?

Ja. Beschäftigte, die für mehrere ambulante Pflege- oder Betreuungsdienste eines oder verschiedener Träger arbeiten, sind von jedem dieser ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienste oder Träger im BeVaP zu führen. Dabei wird immer die gleiche LBNR verwendet (Es gibt nur eine LBNR für jeden Beschäftigten oder jede Beschäftigte). Der oder die Beschäftigte sollte im Vorfeld klären, welcher seiner Arbeitgeber die Ersteintragung für ihn vornimmt und damit die LBNR erhält. Diese kann den anderen Arbeitgebern dann durch den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Kenntnis gebracht werden. Andernfalls kann es zur Doppel- oder Mehrfachvergabe von LBNR für eine Person kommen, was dann zu zusätzlichen Bereinigungsaufwänden auch für die Datenpflegenden auf Seiten der Leistungserbringer führt.



Reminder Monatsticker 09/2022
Lebenslange Beschäftigtennummer ab 01.01.2023 verpflichtend

FAQs

Wie werde ich bei diesem Prozess unterstützt?

Es werden verschiedene Hilfsmaterialien erstellt, darunter z.B. FAQs, Step-by-Step-Anleitungen und auch Erklärvideos. Das Videomaterial wird voraussichtlich in der zweiten Phase der Erstregistrierung zur Verfügung stehen.

Falls Hilfe zu einem konkreten Problem benötigt wird, steht Ihnen unser **Helpdesk ab dem 01. August 2022** zur Verfügung, der über ein Kontaktformular, per E-Mail und eine Support-Hotline erreichbar ist.

Die Hilfsmaterialien und das Kontaktformular werden direkt über die BeVaP-Anwendung zum 01.08.2022 erreichbar sein. Die Support-Hotline und die E-Mail-Adresse wird auch zum 01.08.2022 erreichbar sein und sowohl in der BeVaP-Anwendung als auch auf unserer Informationsseite (https://www.bfarm.de/DE/Das-BfArM/Aufgaben/BeVaP/_node.html) veröffentlicht.

Unsere Kanzlei kann Sie teilweise auch bei der Einrichtung des ELSTER-Unternehmenszertifikates unterstützen.

Wir können den Prozess aus technischen und haftungsrechtlichen Gründen jedoch nicht komplett übernehmen.



NÄCHSTER
TERMIN:
Dienstag,
15. November
2022

ADMEDIO Monatsticker

Steuern und Recht kurz und prägnant

Rechtliche Hinweise

Die hier enthaltenen Informationen haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl können wir für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen. Die Präsentation ersetzt keine individuelle Beratung, sodass wir für Entscheidungen, die der/die Empfänger:in aufgrund dieser Informationen trifft, keine Verantwortung übernehmen.




Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Ihr ADMEDIO-Team

StBin Julia Sorokin

Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Zertifizierte Beraterin für Pflegeeinrichtungen (IFU / ISM gGmbH)

ADMEDIO Dresden Steuerberatungsgesellschaft mbH
Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden
www.admedio.com

 0351 4652-100

 info@admedio.com

 www.facebook.com/Steuerberatung.Dresden



BESUCHEN SIE UNS AUF FACEBOOK!

- ... Veranstaltungsankündigungen
- ... Fachwissen
- ... Einblicke ins Kanzleileben
- ... u.v.m.